

erweitert sich damit der Kreis der Spezialisten, die als Sachverständige in einem Strafverfahren mitwirken können.

Im folgenden einige Bemerkungen über das Verhältnis zu solchen Wissenschaften, die neben den bereits genannten für das Strafverfahren eine große Bedeutung erlangt haben.

Strafverfahrensrechtswissenschaft und Kriminologie

Sehr enge Berührungspunkte bestehen zwischen der Strafverfahrensrechtswissenschaft und der Kriminologie. Diese Verbindungen bestehen schon deshalb, weil die Kriminalität sowohl Gegenstand des Strafverfahrens als auch der Kriminologie ist. Bei aller Gemeinsamkeit in der Zielstellung, zur schrittweisen Überwindung der Kriminalität beizutragen, gibt es jedoch auch wesentliche Unterschiede. Eine ungenügende Beachtung der spezifischen Aufgabenbereiche beeinträchtigt die Wirksamkeit beider Wissenschaften.

*„Gegenstand der Kriminologie sind die Ursachen der Kriminalität und die Gesetzmäßigkeiten ihrer Wirkungsweise im Sinne sozialer (materieller und ideologischer) Phänomene sowie die Mitwirkung an der Herausarbeitung von Grundsätzen zur Eindämmung und schrittweisen Aufhebung der Kriminalität durch umfassende gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen, die im Rahmen der weiteren planmäßigen Umgestaltung der Gesellschaft zum Kommunismus notwendig und möglich sind.“*¹³ Die sozialistische Kriminologie studiert also Entstehungsbedingungen und Struktur der Kriminalität. Sie leistet einen Beitrag zur Ausarbeitung staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität. Mit ihren Erkenntnissen gibt die Kriminologie Grundorientierungen, die auch in der Strafverfahrensrechtswissenschaft Beachtung finden müssen. Das gilt zum Beispiel für die grundlegenden Aussagen der Kriminologie zum sozialen Wesen der Kriminalität. Diese haben entscheidende Auswirkungen auf die Richtung der Untersuchungen im Strafverfahren.

„Die Kriminologie . . . kann immer nur Tendenzen zur Kriminalität aufdecken.“¹⁴ Beim Strafverfahren geht es um die Untersuchung des erfolgten Umschlags dieser Möglichkeit in konkrete Wirklichkeit und um die Entscheidung in einer konkreten Strafsache. Hierfür kann die Kriminologie „Anleitung, aber keine Rezeptformeln geben. Es bleibt dies die eigenständige notwendige schöpferische Leistung jedes einzelnen Verfahrens, und es muß gleichsapi Klarheit bestehen, daß dieser Umschlag, die Entscheidung zu krimineller Tätigkeit, in jedem einzelnen Fall unterschiedlich sein wird.“¹⁵

Die Ergebnisse der Strafverfahrensrechtswissenschaft wiederum sind eine wesentliche Erkenntnisquelle für die Kriminologie, denn die Feststellung der Straftaten erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Strafverfahrens. Diese Tatsache darf andererseits nicht dazu führen, aus kriminologischer Sicht Anforderungen an das Strafverfahren zu stellen, die es nicht erfüllen kann, will es seiner spezifischen

13 E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, *Sozialistische Kriminologie*, Berlin 1971, S. 59.

14 a. a. O., S. 64

15 a. a. O., S. 66